

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 880.)

T a r i f

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkow bei Landsberg
an der Warthe. Vom 1sten Juli 1824.

Bei kleinem Wasser.

	Egr.	Pf.
1) Für ein Pferd mit Reiter	1	10
ohne Reiter	1	3
2) Frachtwagen, für jedes Pferd	2	6
3) Alles andere Fuhrwerk für das Pferd	1	6
4) Für ein Haupt Rindvieh	1	3
5) Für ein Schwein, Schaaf oder Kalb, wenn solche frei geführt werden, und nicht etwa auf einen Wagen geladen sind, in welchem letztern Falle bloß das Fährgeld von jedem Pferde vor dem Wagen erhoben wird.	—	6
Wenn die Anzahl zehn übersteigt, vom Stück	—	4
6) Für einen Fußgänger	—	7

Bei großem Wasser oder Grund-Eis

können die vorstehenden Sätze bis zum doppelten Betrage erhoben werden.

Wenn die Warthe zugefroren ist, und steht, muß von dem vorbemerkten Fährgelde die Hälfte entrichtet werden.

Frei vom Fährgelde bleiben:

- 1) Alle Königliche und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferde und Wagen und deren Führer.

Jahrgang 1824.

N a

2) Alle